

# **SATZUNG**

des Dortmund-Wanderers e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Dortmund-Wanderers e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und gemeinsame Pflege des Baseball- und Softballsportes, insbesondere die Jugend- und Schülerförderung in diesem Sport. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein an Ligaspielen im Bereich der übergeordneten Verbände teil.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Baseball- und Softballverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW e.V.) sowie Mitglied im Deutschen Baseball- und Softballverband e.V. (DBV e.V.)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben die bei der Ausübung des Vereinsamts entstehen, werden den betreffenden Personen auf Antrag gegen Rechnungslegung erstattet. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder  
aktive Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder (ab dem 17. Lebensjahr)
  2. Jugendliche (ab dem 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
  3. Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)
  4. Ermäßigte Mitglieder (Empfänger von Sozialleistungen)und passive Mitglieder:
  5. Fördermitglieder
  6. Ehrenmitglieder

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform (Aufnahmeantrag) und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden kann.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung

der Entscheidung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten (Poststempel). Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht mehr beschwerdefähig.

- (3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags ist der monatliche Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird der bis dahin gezahlte Mitgliedsbeitrag bei Rechtskräftigkeit der Ablehnung innerhalb von 4 Wochen an die betreffende Person zurück erstattet.
- (4) Die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern und Nichtmitgliedern den Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft werden auf Lebenszeit verliehen.
- (2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Der/die Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB
- (4) Der Verein kann nur eine(n) Ehrenvorsitzende(n) haben.
- (5) Bei vereinsschädigendem Verhalten können der Ehrenvorsitz oder die -mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten wieder entzogen werden.
- (6) Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt,
  - mit Vereinsauflösung oder
  - bei Ableben des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.05. oder 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden (Poststempel). In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft nach Beschluss des Vorstandes einvernehmlich mit dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter beendet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Ausschluss enden. Der Ausschluss ist zulässig,
  - wenn ein Mitglied grob oder wiederholt durch Missachtung der gesamten Rechtsordnung des Vereins oder der übergeordneten Verbände oder in sonstiger Weise gegen die Satzung verstößt,
  - wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung rückständig ist,
  - wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. wiederholte Schädigung des Ansehens unseres Sportes in der Öffentlichkeit).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung besonders zu laden. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung kann ohne Anhörung entschieden werden. Bei der Abstimmung über diesen Punkt ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist keine Beschwerde möglich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung und den anderen Organen Anträge zu unterbreiten und vor Beschlussfassungen angehört zu werden.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder und ein anwesender Erziehungsberechtigter bei minderjährigen Mitgliedern, soweit ihr Stimmrecht nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung ruht oder von der Abstimmung ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu besuchen mit Ausnahme der Vorstandssitzungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele und Vorhaben der übergeordneten Verbände nach besten Kräften zu fördern,
  - für die Einhaltung der Satzung und der nachrangigen Rechtsetzungen der übergeordneten Organisationen in ihrem Bereich zu sorgen,
  - den Weisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten,
  - den festgesetzten Beitrag und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge rechtzeitig zu leisten.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die der Satzung anhängende Beitragsordnung.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet Helferstunden oder deren Ersatzleistung in Form von außerordentlichen Beiträgen je nicht geleisteter Helferstunde zu erbringen. Über die Anzahl der abzuleistenden Helferstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die der Satzung anhängende Helferordnung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- der erweiterte Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung und
  - der geschäftsführende Vorstand.
- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bilden.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
1. Erste(r) Vorsitzende(r)
  2. Schatzmeister(in)
  3. Geschäftsführer(in)
- zum erweiterten Vorstand gehören und ist bei Bedarf zu erweitern:
4. Sportliche(r) Leiter(in) Senioren
  5. Jugendwart(in)
  6. Frauenbeauftragte(r)
  7. Cateringmanager(in)
  8. Eventmanager(in)
  9. Platzwart(in)
  10. Pressewart(in)
  11. Sportliche(r) Leiter(in) Nachwuchs
- Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die unter Nr. 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben in Personalunion ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist ausgeschlossen zwischen den unter § 10 Abs. (1) Nr. 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Vertretungsberechtigt sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Er regelt seine Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung, Beratung und Unterstützung Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen, deren Aufgaben zuvor genau, möglichst schriftlich, festzulegen sind.

- (6) Die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen sowie die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem Geschäftsführer wahrgenommen, soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung vorsieht.

### **§ 11 Wahl des Vorstandes, Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. (4)) aufgrund eines Misstrauensantrags abberufen werden. Der Misstrauensantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Unterstützung von 20 v.H. der Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied gilt mit sofortiger Wirkung als abberufen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von 75 v.H. der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattgibt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind oder an einer telefonischen Konferenz teilnehmen oder eine Abstimmung per Email erfolgt. Es ist ausgeschlossen, dass Abstimmungen ohne die Anhörung aller Vorstandsmitglieder zum Thema stattfinden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung, insbesondere
  - die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
  - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern infolge Misstrauensantrags,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Behandlung bzw. Beschlussfassung und Verabschiedung aller übrigen Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind bei Abstimmungen über Entlastungen, Wahl der Kassenprüfer sowie bei Misstrauensanträgen nicht stimmberechtigt.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Ersten Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen.
- (7) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.
- (8) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu

unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte(r) des Vereins sein.

#### **§ 14 Voraussetzungen, Form der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr in Form einer ordentlichen Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese ist jedes Jahr vor Saisonbeginn einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern in jedem Falle schriftlich und mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum zugegangen sein.
- (3) Die schriftliche Einladung muss enthalten:
  - Angabe der Tagesordnung und
  - Datum, Uhrzeit sowie Ort der Versammlung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bis auf die nachstehend genannten Ausnahmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen stellen dar:
  - Entscheidungen über Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. (4)),
  - Satzungsänderungen (§ 13 Abs. (2) i.V.m. § 16),
  - Vereinsauflösung (§ 17).
- (6) Bei den vorstehend genannten Ausnahmen müssen 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur wiederholten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

#### **§ 15 Vereinsvermögen, Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB)**

- (1) Verpflichtende Erklärungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen (Ausgaben) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand ist unter Beachtung des § 2 Abs. (1) bis (7) im Rahmen der jeweiligen Aktiva unbegrenzt verfügungsberechtigt.
- (2) Ausgaben und verpflichtende Erklärungen über € 300,00 können vom Vorstand nur mit den Stimmen des Schatzmeisters und des Ersten Vorsitzenden beschlossen werden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie daneben auch zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind möglichst im Wortlaut in die Tagesordnung einzubringen. Auf den betreffenden Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen angekündigten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 v.H. der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam liquidationsberechtigt.

- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen ist dem "Deutschen Roten Kreuz" zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.
- (4) Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 18 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für seine Organe oder besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB gegenüber außenstehenden Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung des Vorstandes und der besonderen Vertreter gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern, wie auch die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für erlittene Schäden sind auf den Fall des Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde am 21.01.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 21.01.2018 in Kraft.
- (2) Unterschriften der in § 10 Abs. (1) (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) genannten Vorstandsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Erste(r) Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister(in)

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer(in)

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, bestätigen, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 21.01.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Erste(r) Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister(in)

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer(in)